

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN
DER STADTGEMEINDE LEONDING**

An die
Stadtgemeinde Leonding
Stadtplatz 1
4060 Leonding

S t e m p e l f r e i

Leonding, am

Ansuchen um Gewährung

I)

II) Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen

III)

IV) Förderung von Wirtschaftsinitiativen in Leonding (Wirtschaftsvereine, Messen, Kooperationen usw.)

V) Sonderförderung nach unverschuldet eingetretenen Ereignissen, die den Weiterbestand des Betriebes gefährden (Weiterbestandssicherung)

Firma/Herr/Frau

Gewerbe- und Handelszweig
Wortlaut der Gewerbeberechtigung:

Betriebsadresse (Standort):

Tel.Nr.:

Privatadresse:

Tel.Nr.:

ersucht um Gewährung des oben bezeichneten Zuschusses und gleichzeitig um Überweisung auf den IBAN Nr.:

BIC: bei der

Ich habe für die durchgeführten Investitionen bei folgenden öffentlichen Stellen (Bund, Land, **Stadtgemeinde Leonding**, Kammer etc.) eine Förderung beantragt bzw. schon erhalten:

Stelle: Antragsjahr:

Betrag: Laufzeit: Verzinsung:

A) Persönliche Verhältnisse:

(Bei juristischen Personen sind die Organe anzugeben, denen die Geschäftsführung obliegt.)

Vor- und Zuname:

Geb.Datum:

Staatsbürgerschaft:

Familienstand:

Anzahl der Kinder:

davon minderjährig:

Vorname des Ehepartner:

Geb.Datum:

Beruf:

B) Betriebsverhältnisse:

Rechtsform:

Inhaber (Gesellschaft, Anteile)

Gründungsjahr (Übernahme durch den Gesuchsteller):

Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten während des Geschäftsjahres:

Angestellte:

Arbeiter:

Lehrlinge:

Betriebsstätte: auf eigener Liegenschaft*
gemietet oder gepachtet*

Dauer:

Betriebsgegenstand:

Umsatz der letzten 2 Jahre: 20 € 20 €

- C) Antragsbegründung:
Beschreibung von Art, Umfang, Notwendigkeit und Auswirkungen der Investitionen;

Ich bestätigte mit meiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre, dass mir die Förderungsrichtlinien bekannt sind und ich diese vollinhaltlich für mich verbindlich anerkenne. Weiters verpflichte ich mich zur unmittelbaren schriftlichen Bekanntgabe eingetretener Umstände, die eine Rückzahlung der Förderung gemäß den erhaltenen Richtlinien erfordern. Auch bin ich damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch bearbeitet und gespeichert werden.

.....
(firmenmäßige Unterschrift)

Beilagen:

Gewerbeschein, Konzession*
Handelsregisterauszug*
Gesellschaftsvertrag*
Firmenbuchauszug (falls vorhanden)*
Miet- oder Pachtvertrag*
Grundbuchauszug*
Rechnungen (nicht älter als 12 Monate)*
letzter Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerbescheid*
Lehrvertrag*
Nachweis des Rechtes der Lehrlingsausbildung*

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Richtlinien für Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Leonding

Präambel

Die Stadtgemeinde Leonding fördert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Mai 2016 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Maßnahmen und Investitionen in Sachanlagen (ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter), die die Versorgung für die Leondinger Bevölkerung sichern und verbessern, wobei die Betriebsstätte in jedem Fall in der Stadtgemeinde Leonding liegen muss.

Insbesondere soll es den Leondinger Bürgerinnen und Bürgern dadurch möglich werden, die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand in entsprechender Qualität ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu decken und auch eine entsprechende gastronomische Infrastruktur vorzufinden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ziele

- a. Neugründerförderung
- b. Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen in Leondinger Betrieben
- c. Sicherung, Erhalt, Strukturverbesserungen und freiwillige, Umweltschutz fördernde Maßnahmen bei bestehenden Nahversorgern und Kleingewerbebetrieben
- d. Förderung von Wirtschaftsinitiativen in Leonding (Wirtschaftsvereine, Messen, Kooperationen usw.)
- e. Sonderförderung nach unverschuldet eingetretenen Ereignissen, die den Weiterbestand des Betriebes gefährden (Weiterbestandsicherung)

2. Definition der Förderungswerber

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechtes sein. Sie müssen ihren Betrieb entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führen.

- a. Neugründer sind Personen, die unabhängig vom Alter ein Unternehmen gründen oder ein Kleinunternehmen übernehmen und das Unternehmen tatsächlich führen, respektive bei Gesellschaften mit mind. 25 % beteiligt oder handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer sind.
- b. Nahversorger sind Betriebe (max. € 2 Mio. Umsatz), welche die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes sicherstellen (wie z.B.: Bäcker, Fleischer, Gastronomie, Gemischtwarenhandel, Lebensmittelhandel, Hofladen) sowie Traditionsgasthäuser.
- c. Kleingewerbebetriebe sind Betriebe (max. € 2 Mio. Umsatz) wie z.B.: Blumenhandel, Drogerie, Eisenhandel, Elektriker, Friseur, Konditorei, Maler, Papierhandel, Putzerei, Schlosserei, Änderungsschneiderei, Schuhreparatur und -einzelhandel, Tapezierer, Textileinzelhandel und Trafikanten.

Von den Förderungen - außer 1.b (Lehrlingsförderungen) - sind ausgeschlossen:

- a. Industriebetriebe, Waren- und Großkaufhäuser, Diskontläden, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren und Betriebe, die von Genossenschaften bzw. Vereinen geführt werden, sowie Einpersonen-Unternehmen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung (außer diese wird vom Finanzamt als eigene Betriebsstätte anerkannt);
- b. Betriebe des Rotlichtmilieus und jene, die im Bereich Glücksspiel tätig sind (dies betrifft auch Investitionen für den Ankauf von Spielautomaten);
- c. Förderungswerber, die von einer anderen Förderstelle (Bund, Land usw.) Mittel erhalten (Die Höhe der Förderung ist dabei nicht maßgeblich.).

Die Lehrlingsförderung gem. Pkt. 3 g kann jeder Betrieb beantragen.

3. Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung

- a. Der Förderungswerber muss die erforderlichen Berechtigungen und allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen der Behörde(n) besitzen.
- b. Es dürfen gegen den Förderungswerber bzw. seine Organe keine Ausschlussgründe zur Gewerbeausübung gem. § 13 der GewO 1994 vorliegen.
- c. Ferner ist ein geeigneter schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass sich der Firmensitz bzw. die Betriebsstätte innerhalb der Stadtgemeinde Leonding befindet.
- d. Die Investitionssumme muss mindestens € 3.000,-- (netto) betragen. Rechnungen unter € 400,- (netto) werden nicht anerkannt.
- e. Die jährliche Umsatzhöhe darf € 2 Mio. nicht übersteigen. Für die Inanspruchnahme der Lehrlingsförderung gilt keine Umsatzgrenze.
- f. Der Förderungsanlass muss im Jahr der Antragstellung oder im vorangegangenen Kalenderjahr getätigt worden sein. (Ausnahme: wenn auf Grund Budgetausschöpfung nachweislich keine Förderung gewährt werden konnte).
- g. Zuschüsse für die Schaffung von Lehrstellen können nur für zusätzlich eingestellte Lehrlinge, die in Leonding wohnhaft sind, oder zur Sicherung bestehender Lehrlingsausbildungsplätze (Verbesserung) gewährt werden. Grundlage für die Beurteilung, ob eine zusätzliche Lehrstelle vorliegt, bildet der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren ausgebildeten Lehrlinge.
- h. Nahversorger und Kleingewerbe können Förderungen für Sachanlageinvestitionen nur alle 3 Jahre beantragen.
- i. Bei Fahrzeugen wird lediglich der Um- und Aufbau für betriebliche Nutzung gefördert.
- j. Die Gewährung der Förderungsmaßnahmen kann im Einzelfall von Auflagen und/oder Bedingungen bzw. von der Vorlage eines Betriebskonzeptes abhängig gemacht werden.
- k. Die Stadtgemeinde Leonding behält sich die Kontrolle der Förderungsverwendung vor.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (**De-Minimis-Beihilfe**). In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ausnahmsweise auch eine höhere Förderung - als nachstehend angeführt - gewährt werden.

- a. Neugründerförderung:
Einmaliger verlorener Zuschuss bis zu einer Höhe von 30 % der Investitionssumme, max. € 5.000,-.
- b. Lehrlingsförderung:
Zuschuss in der Höhe von € 1.000,- pro Jahr und Lehrplatz auf die Dauer von drei Jahren jeweils im Nachhinein. Für das erste Lehrjahr erfolgt die Auszahlung auf Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise über die Beschäftigung des Lehrlings. Der Gesamtzuschuss ist mit 25% des Budgetansatzes begrenzt.
- c. Nahversorger- und Kleingewerbeförderung:
Einmaliger verlorener Zuschuss bis zu einer Höhe von 30 % der Investitionssumme, max. € 5.000,-.
- d. Förderung Wirtschaftsinitiativen:
Einmaliger verlorener Zuschuss bis zu einer Höhe von max. € 5.000,- jährlich (entsprechende Rechnungen in Höhe des Zuschusses sind vorzulegen).

5. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen, oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine weitere Auszahlung der Förderung bzw. kann die erhaltene Förderung zurückgefordert werden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn:

- a. der neugegründete Betrieb innerhalb von 5 Jahren ohne innerbetriebliche Notwendigkeit geschlossen wird (pro Jahr früherer Beendigung ist ein Fünftel der Förderung an die Stadtgemeinde Leonding zurückzuzahlen);
- b. über das Vermögen des Betriebes innerhalb von 5 Jahren das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet oder einem Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird;
- c. der Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderung stillgelegt oder die Förderung nicht den Richtlinien entsprechend zugeführt wird

(Ausnahme: Todesfall oder Eintritt dauernder Invalidität des Förderungswerbers);

- d. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
- e. Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden;
- f. die Förderungsmittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden.

Bei Vorliegen der oben genannten Tatbestände sind die gewährten Zuschüsse mit einer Verzinsung von 3 % über der Sekundärmarktrendite ab dem Tag der Fälligkeit zu verzinsen und innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

6. Verfahren

- a. Förderungsanträge sind schriftlich (Formblatt) einzubringen.
- b. Die Förderung ist bis spätestens 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Leonding bei sonstigem Ausschluss zu beantragen.
- c. Das Förderungsansuchen hat folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:
 - c.1 Persönliche Verhältnisse des Förderungswerbers, insbesondere Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Anschrift; bei juristischen Personen die Organe, denen die Geschäftsleitung obliegt;
 - c.2 Angaben über die Betriebsverhältnisse, insbesondere Standort, Betriebsgegenstand, Rechtsform, Anzahl und Art der Beschäftigten am Standort Leonding, eigene Betriebsstätte oder Pachtverhältnis;
 - c.3 Genaue Beschreibung der durchgeführten bzw. beabsichtigten Investitionen unter Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Rechnung;
 - c.4 Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbeleges;
 - c.5 Zur Beurteilung ist dem Ansuchen der zuletzt ergangene Umsatzsteuer- und Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheid anzuschließen. Ausgenommen sind Neugründungen und Jungunternehmer.
- d. Ansuchen um Zuschüsse für Lehrstellen sind folgende Belege anzuschließen:
 - d.1 Lehrvertrag,
 - d.2 Nachweise des Rechtes zur Lehrlingsausbildung,
 - d.3 Nachweis der in den letzten drei Jahren ausgebildeten Lehrlinge sowie

d.4 jährliche Besuchsbestätigung der Berufsschule

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Lehrvertrages sowie der jährlichen Bestätigung der Berufsschule.

- e. Im Bedarfsfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- f. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar an den Förderungswerber nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.
- g. Firmenbuchauszug falls vorhanden.

7. Rechtsanspruch

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde Leonding. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Leonding keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

8. Kosten

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Steuern, Gebühren, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen.

9. Wirksamkeitsbeginn

Die gegenständlichen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Leonding treten mit 01. Juni 2016 in Kraft (Ansuchen, die diesem Datum eingelangt sind, werden nach den bisherigen Richtlinien bearbeitet).

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für betriebliche Investitionen in der Stadtgemeinde Leonding außer Kraft.